



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Hoffmann, Liebs & Partner

Berlin

31. JULI 1992

Herausgeber: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1992

Ausgegeben in Schwerin, am 29. Juli

Nr. 19

Tag

INHALT

Seite

30. 6. 1992	Gesetz zu dem Abkommen über die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 702-1	386
7. 7. 1992	Gesetz über die Kostenträger nach dem Bundesseuchengesetz in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126-1	389
21. 7. 1992	Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) – GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 219-1	390
3. 7. 1992	Gebührenordnung für Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-7	397
3. 7. 1992	Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792-1-4	400
6. 7. 1992	Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte – Gutachterausschußverordnung (GutAVO) – GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213-1-1	401
7. 7. 1992	Landesverordnung über die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-66	406
16. 7. 1992	Erste Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts Ändert LVO vom 5. Februar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-47	406
17. 7. 1992	Landesverordnung über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 340-1-1	407

62/1992**Gesetz zu dem Abkommen über die Durchführung der
Wirtschaftsprüferordnung in den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein****Vom 30. Juni 1992**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 702-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem von den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein am 13. Januar 1992, 15. November 1991, 2. Dezember 1991, 17. Dezember 1991 und 20. Dezember 1991 geschlossenen Abkommen über die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung wird zugestimmt.

(2) Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 6 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekanntzumachen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 30. Juni 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite****Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

**Abkommen
über die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung
in den Ländern
Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern,
Niedersachsen und Schleswig-Holstein**

Die Länder

Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator
für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie,

Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senat,

Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
dieser vertreten durch den Wirtschaftsminister
des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische Ministerium
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr,

und

Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein,
dieser vertreten durch den Minister für
Wirtschaft, Technik und Verkehr
des Landes Schleswig-Holstein,

schließen zur Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847, 2862), vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe, folgendes Abkommen:

der für die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder berufen.

Artikel 2

Artikel 1

(1) Die vertragschließenden Länder bilden bei der für die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg in ihrer Funktion als zuständiger oberster Landesbehörde im Sinne des § 5 Abs. 1, des § 12 Abs. 1 und des § 131 h Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung einen Gemeinsamen Zulassungsausschuß nach § 5 Abs. 1, einen Gemeinsamen Prüfungsausschuß nach § 12 Abs. 1 und einen Gemeinsamen Prüfungsausschuß für die Eignungsprüfungen nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung. Diese Behörde übt im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder die Dienstaufsicht über die Ausschüsse aus und führt deren Geschäfte.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und ihre Stellvertreter sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von

Die Aufgaben nach § 131 Abs. 3, § 131 c Abs. 5 Satz 1 erster Halbsatz, § 131 g Abs. 3 Satz 1 und § 131 i Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung werden von den zuständigen Behörden der Freien Hansestadt Bremen und der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein auf die für die Durchführung der Wirtschaftsprüferordnung zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg in ihrer Funktion als zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der in diesem Artikel genannten Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung übertragen.

Artikel 3

Die Kosten für die Ausschüsse und die Geschäftsstelle sowie die Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben trägt die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Gebühreneinnahmen fließen der Freien und Hansestadt Hamburg zu. Soweit die Einnahmen die

Ausgaben nicht decken, wird der Fehlbetrag jährlich nach dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber auf die vertragschließenden Länder umgelegt; Einnahmeüberschüsse werden entsprechend erstattet.

Artikel 4

Die Durchführung des Abkommens regeln die zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen.

Artikel 5

(1) Das Abkommen kann von jedem vertragschließenden Land mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 1995.

(2) Prüfungsverfahren, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Abkommens anhängig sind, werden von den Gemeinsamen Prüfungsausschüssen zu Ende geführt.

Artikel 6

(1) Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt, die die Hinterlegungen den anderen vertragschließenden Ländern mitteilt.

(2) Das Abkommen tritt am Tage nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten das Abkommen über die Bildung eines Gemeinsamen Zulassungsausschusses nach § 5 Abs. 1 und eines Gemeinsamen Prüfungsausschusses nach § 12 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13./29. August, 3./5. September 1986 sowie das Abkommen über die Zuständigkeit für die Zulassung zur Prüfung als vereidigter Buchprüfer nach § 131 Abs. 3 und als Wirtschaftsprüfer nach § 131 c Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung vom 13./22./28. Mai, 4. Juni 1986 außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt berufenen bisherigen Ausschußmitglieder gelten bis zum Ablauf ihrer Bestellungszeiträume als aufgrund dieses Abkommens wirksam berufen.

Bremen, den 13. Januar 1992

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Claus Jäger

Hamburg, den 15. November 1991

Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Für den Senat
Krupp

Schwerin, den 2. Dezember 1991

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment

Hannover, den 17. Dezember 1991

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
Peter Fischer

Kiel, den 20. Dezember 1991

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Wirtschaft, Technik und Verkehr
F. Froschmaier

64/1992**Gesetz über die Kostenträger nach dem Bundesseuchengesetz
in Mecklenburg-Vorpommern****Vom 7. Juli 1992**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2126-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Aufbringung der Kosten für die in § 62 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262), zuletzt geändert durch den Artikel 7 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), aufgeführten Maßnahmen regelt sich, soweit nicht aufgrund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund Vertrages Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind, nach diesem Gesetz.

§ 2

Die Impfstoffkosten für die von den Gesundheitsämtern unentgeltlich durchzuführenden Impfungen nach § 14 des Bundesseuchengesetzes trägt das Land.

§ 3

Die Landkreise und die kreisfreien Städte tragen die aufgrund folgender Vorschriften des Bundesseuchengesetzes entstehenden Kosten für:

- a) die Übermittlung der Meldungen nach §§ 3, 8 und 9,
- b) die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3,

- c) die Durchführung von Ermittlungen nach §§ 31 und 32,
- d) die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37,
- e) die personellen und sachlichen Aufwendungen zur Durchführung der Schutzimpfungen in den Gesundheitsämtern nach § 14 mit Ausnahme der Impfstoffkosten,
- f) die Impfbücher nach § 16,
- g) die Maßnahmen nach den §§ 10 a und 10 b, soweit sie von der zuständigen Behörde angeordnet sind.

§ 4

Die Kosten für die Untersuchung nach § 47 Abs. 2 und 4 des Bundesseuchengesetzes obliegen bei öffentlichen Einrichtungen den Trägern dieser Einrichtungen, im übrigen den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 7. Juli 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

**73/1992 Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
– Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) –**

Vom 21. Juli 1992

GS Meckl.-Voip. Gl. Nr. 219–1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeines**

- § 1 Träger der Aufgaben
- § 2 Vermessungsstellen
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Pflichten von Vermessungsstellen
- § 5 Unterlagen anderer Stellen
- § 6 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen
- § 7 Vermessungsmarken
- § 8 Verwendungsvorbehalt

**Abschnitt II
Landesvermessung**

- § 9 Inhalt und Aufgabe
- § 10 Benutzung

**Abschnitt III
Liegenschaftskataster**

- § 11 Zweck und Inhalt
- § 12 Einsicht, Auskunft, Benutzung
- § 13 Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters
- § 14 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten
- § 15 Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

**Abschnitt IV
Abmarkung**

- § 16 Abmarkung der Grundstücksgrenzen
- § 17 Mitwirkung der Beteiligten bei der Abmarkung

**Abschnitt V
Schlußvorschriften**

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Übergangsregelungen
- § 20 Inkrafttreten

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1

Träger der Aufgaben

(1) Die Landesvermessung sowie die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind Aufgaben des Landes.

(2) Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist der Innenminister; ihm unterstehen das Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern (Landesvermessungsamt) und die Kataster- und Vermessungsämter.

(3) An der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wirken Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Rahmen der für sie geltenden Berufsordnung sowie andere Vermessungsstellen mit.

§ 2

Vermessungsstellen

(1) Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Landesvermessungsamt,
2. die Kataster- und Vermessungsämter,
3. andere behördliche Vermessungsstellen, bei denen ein Mitarbeiter des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes die Vermessungen im Sinne dieses Gesetzes leitet,
4. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure und
5. die Landesgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern, soweit ihre Vermessungsabteilung von einem Beamten oder Angestellten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet wird.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Vermessungsstellen zuständige Behörden im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Für die Landesvermessung ist das Landesvermessungsamt, für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen sind die Kataster- und Vermessungsämter zuständig.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung dem Landesvermessungsamt und den Kataster- und Vermessungsämtern bestimmte Aufgaben abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach Absatz 1 zuzuweisen, soweit dies für eine zweckmäßige und wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist.

(3) Vermessungen, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, dürfen außer den Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 durchführen

1. die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vermessungen der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen,
2. die Vermessungsstelle nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 an eigenen oder zu erwerbenden Grundstücken oder wenn die Vermessung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse oder des Umwelt- und Naturschutzes in Zusammenhang stehen.

§ 4

Pflichten von Vermessungsstellen

(1) Die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4, und 5 haben alle Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde einzureichen. Die einzureichende Stelle hat hierbei zu bescheinigen, daß die Vermessungsschriften auf ihre Richtigkeit geprüft sind.

(2) Bei den Arbeiten, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk oder in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, sind die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 an allgemeine fachliche Weisungen des Innenministers gebunden.

§ 5

Unterlagen anderer Stellen

(1) Die Ergebnisse topographischer Vermessungen und Höhenmessungen freiberuflich oder gewerblich tätiger Vermessungsingenieure, betrieblicher Vermessungseinrichtungen und von Behörden können für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die zuständige Behörde sie für geeignet hält.

(2) Gebäudeeinemessungen der in Absatz 1 genannten Personen und Stellen können für das Liegenschaftskataster verwendet werden, wenn die Gebäude innerhalb geschlossener Werksbereiche

liegen, keine Grenzbebauung oder grenznahe Bebauung vorliegt und das zuständige Kataster- und Vermessungsamt die Vermessungsergebnisse für geeignet hält.

(3) Auf Anforderung haben alle Behörden Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, der zuständigen Behörde zur unentgeltlichen Auswertung vorzulegen.

(4) Absatz 3 gilt auch für natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit nicht überwiegende private Interessen der Vorlage entgegenstehen. Die durch die Vorlage entstandenen Kosten sind zu erstatten.

(5) Bildflugvorhaben, die den Zwecken der Landesvermessung oder des Liegenschaftskatasters dienen können, sind dem Landesvermessungsamt anzuzeigen. Luftbilder und sonstige Fernerkundungsergebnisse sind dem Landesvermessungsamt auf Anforderung zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Sie sind dem Landesvermessungsamt zur Übernahme in das Landesluftbildarchiv anzubieten, sobald sie nicht mehr in eigenen Archiven aufbewahrt werden sollen. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) In Verfahren der streitigen Zivilgerichtsbarkeit und der freiwilligen Gerichtsbarkeit teilen die Gerichte den Kataster- und Vermessungsämtern rechtskräftige Urteile und Vergleiche über Grenzstreitigkeiten in dem Umfang mit, wie es für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(7) Zur Sicherung der Fortführung des Liegenschaftskatasters haben die für die Baugenehmigung zuständigen Behörden die Kataster- und Vermessungsämter über die Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung von Gebäuden oder über ihre Zustimmung hierzu zu unterrichten. Die gleiche Verpflichtung betrifft Behörden, die in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Planfeststellungsverfahren, die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden schaffen. Wird in einem Planfeststellungsverfahren der Plan durch eine oberste Landesbehörde festgestellt, so wird die Verpflichtung durch die planfeststellende Behörde erfüllt.

§ 6

Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtmäßigem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, muß den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten in angemessener Zeit vorher mitgeteilt werden, es sei denn, daß hierdurch die Durchführung der nach diesem Gesetz wahrzunehmenden Aufgaben unverhältnismäßig beeinträchtigt werden würde.

(3) Entsteht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten

durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme ein unmittelbarer Vermögensnachteil, so ist ihm eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Vermögensnachteile bleiben außer Betracht. Derjenige, der die Kosten für die Vermessung zu tragen hat, hat der Vermessungsstelle den als Entschädigung gezahlten Betrag zu erstatten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

§ 7

Vermessungsmarken

(1) Vermessungsmarken im Sinne dieses Gesetzes dienen der Festlegung amtlicher Vermessungspunkte der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß auf Grundstücken und an baulichen Anlagen Vermessungsmarken eingebracht und für die Dauer von Vermessungsarbeiten Sichtzeichen oder -gerüste errichtet werden. Berechtigte Interessen der Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen dabei berücksichtigt werden.

(3) Entsteht durch eine Maßnahme nach Absatz 2 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein unmittelbarer Vermögensnachteil, so gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(4) Vermessungsmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Bei Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes ist die Zustimmung des Landesvermessungsamtes erforderlich.

(5) Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes, bestehend aus trigonometrischen Punkten (TP), Orientierungspunkten (OP), Nivellementpunkten (NivP) und Schwerefestpunkten (SFP), darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden.

(6) Werden Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte durch eine Schutzfläche nach Absatz 5 in der Nutzung ihres Grundstückes beschränkt, so sind sie dafür angemessen in Geld zu entschädigen. Soweit ihnen dadurch Vermögensnachteile entstehen, gilt § 6 Abs. 3 entsprechend.

(7) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(8) Wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten bekannt, daß Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind, so sollen sie dies der zuständigen Behörde mitteilen.

§ 8

Verwendungsvorbehalt

(1) Die Ergebnisse der Landesvermessung und die Nachweise

des Liegenschaftskatasters dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde vervielfältigt, umgearbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergegeben werden. Vervielfältigungen oder Umarbeitungen zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden und Vermessungsstellen oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch sind jedoch genehmigungsfrei.

(2) Digitale Situations- oder Geländemodelle, die von einem Nutzer mit Hilfe geometrischer Informationen aus topographischen Landeskartenwerken oder Katasterkarten erstellt wurden, dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde an Dritte weitergegeben werden.

Abschnitt II Landesvermessung

§ 9

Inhalt und Aufgabe

(1) Die Landesvermessung umfaßt die Grundlagenvermessung, die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Führung und Herausgabe der topographischen Landeskartenwerke.

(2) Durch die Grundlagenvermessung sind einheitliche geodätische Bezugssysteme für die Landesaufnahme, das Liegenschaftskataster und für andere Vermessungen zu schaffen. Festpunkte, deren Lage, Höhe und Schwere zu bestimmen sind, sind landesweit einzurichten, nachzuweisen und zu erhalten.

(3) Die topographischen Landesaufnahmen hat das Landesgebiet mit seinen topographischen Gegenständen und Geländeformen zeitnah zu erfassen und nachzuweisen. Dazu gehört auch die zentrale Registrierung und Sammlung von Luftbildern und anderen Fernerkundungsergebnissen, soweit diese für die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind und das Land das Nutzungsrecht daran hat (Landesluftbildarchiv).

(4) In den topographischen Landeskartenwerken sind die Ergebnisse der topographischen Landesaufnahme in unterschiedlichen Maßstäben darzustellen. Für besondere Zwecke können Sonderausgaben hergestellt werden.

(5) Die Landesvermessung hat insbesondere die Belange der Planung, des Rechtsverkehrs, der Verteidigung, der Verwaltung, der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen.

§ 10

Benutzung

(1) Die topographischen Landeskartenwerke werden veröffentlicht und verbreitet, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Luftbilder des Landesluftbildarchivs und andere Nachweise der Landesvermessung können veröffentlicht und verbreitet werden.

(2) Jeder kann die Ergebnisse der Grundlagenvermessung und

der topographischen Landesaufnahme sowie die Nachweise des Landesluftbildarchivs einsehen und daraus Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist.

Abschnitt III Liegenschaftskataster

§ 11

Zweck und Inhalt

(1) Im Liegenschaftskataster sind für das Landesgebiet alle Flurstücke und Gebäude (Liegenschaften) nachzuweisen. Der Nachweis der Liegenschaften umfaßt ihre Lage, Nutzung, Größe und wesentliche topographische Merkmale (Sachdaten) sowie die Eigentümer und Erbbauberechtigten und die den Kataster- und Vermessungsämtern bekanntgewordenen Anschriften (persönliche Daten). Er umfaßt als weitere persönliche Daten auch die Geburtsdaten, soweit Eigentümer oder Erbbauberechtigte minderjährig sind oder die Geburtsdaten zur Feststellung der Identität notwendig sind.

(2) Das Liegenschaftskataster ist amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Die Übereinstimmung mit dem Grundbuch ist zu wahren.

(3) Das Liegenschaftskataster weist die Ergebnisse der amtlichen Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1050) nach. Hinweise zu Nachweisen anderer öffentlicher Stellen können in die Nachweise des Liegenschaftskatasters aufgenommen werden.

(4) Das Liegenschaftskataster besteht aus dem Katasterzahlenwerk, dem Katasterbuchwerk und dem Katasterkartenwerk. Bei automatisierter Führung der Nachweise werden das Flurkartenwerk und die erforderlichen Teile des Katasterzahlenwerkes zur Liegenschaftskarte, die Bestandteile des Katasterbuchwerkes zum Liegenschaftsbuch zusammengefaßt.

(5) Ein Flurstück ist ein begrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Bezeichnung geführt wird. Flurstücke werden auf Antrag oder, wenn es für die Führung des Liegenschaftskatasters zweckmäßig ist, von Amts wegen gebildet.

(6) Gebäude im Sinne dieses Gesetzes sind

- die nach dem Bauordnungsrecht des Landes genehmigungspflichtigen Gebäude,
- die Gebäude des Bundes und der Länder,
- Feldscheunen und Gewächshäuser mit einer Grundfläche von mehr als 24 Quadratmetern, die von einiger Beständigkeit und Bedeutung sind,
- ortsfeste Behälter mit mehr als 50 Kubikmeter Behälterinhalt und drei Meter Höhe sowie
- ortsfeste bauliche Anlagen für das Fernmeldewesen, für die öffentliche Ver- und Entsorgung und für die Abwasserwirtschaft mit mehr als 30 Kubikmeter umbauten Raum.

(7) Das Liegenschaftskataster ist so einzurichten und fortzuführen, daß es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein Basisinformationssystem gerecht wird. Die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Grundstücksbewertung sowie des Umwelt- und Naturschutzes sind dabei insbesondere angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Einsicht, Auskunft, Benutzung

(1) Die Vermessungsstellen erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in das Liegenschaftskataster sowie Auskunft und Auszüge daraus.

(2) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzungsberechtigte und deren Beauftragte können das Liegenschaftskataster einsehen sowie Auskünfte und Auszüge über die sie betreffenden Liegenschaften erhalten. Andere können das Liegenschaftskataster benutzen, soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen. Das Katasterzahlenwerk darf den genannten Personen nur in dem in Absatz 3 genannten Umfang zugänglich gemacht werden.

(3) Den in Absatz 2 genannten Personen können Grenzlängen und Grenzabstände von Gebäuden sowie weitere für einen bestimmten Verwendungszweck geeignete Angaben aus dem Katasterzahlenwerk erteilt werden, wenn die Maße geprüft sind und eine sachgerechte Verwendung zu erwarten ist.

(4) Die Landkreise, Städte, Ämter und Gemeinden, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung erhalten auf Antrag für alle Liegenschaften ihres Zuständigkeitsbereiches Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters. Behörden können entsprechende Auszüge erhalten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Auszüge aus dem Katasterzahlenwerk erhalten die genannten Stellen, soweit sie nicht zugleich Vermessungsstelle nach § 2 sind, nach Maßgabe des Absatzes 3. § 8 Abs. 4 Nr. 2 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt.

(5) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung zuzulassen, daß Vermessungsstellen und die in Absatz 4 genannten Stellen Daten des Liegenschaftskatasters für ihren Zuständigkeitsbereich und zur Erfüllung ihrer Aufgaben im automatisierten Abrufverfahren erhalten. Dabei sind die Datenart, der Zweck des Abrufs sowie die organisatorischen und technischen Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, eine die Belange des Datenschutzes berücksichtigende Verarbeitung der Daten sicherzustellen.

In der Verordnung kann zugelassen werden, daß Landkreise, Städte und Gemeinden, die Daten des Liegenschaftskatasters im automatisierten Abrufverfahren erhalten, Eigentümern und anderen Berechtigten nach Maßgabe des Absatzes 2 Einsicht in die Nachweise des Liegenschaftskatasters gewähren und Auszüge daraus erteilen. Das Katasterzahlenwerk ist hiervon ausgeschlossen, soweit dieses nicht Teil der Liegenschaftskarte ist.

(6) Wird das Liegenschaftskataster automatisiert geführt, so werden mit Hilfe automatischer Einrichtungen auf fälschungsge-

schützten Vordrucken erstellte Auszüge nicht unterschrieben und nicht mit Siegel oder Stempel versehen; sie stehen beglaubigten Auszügen gleich.

§ 13

Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters

- (1) Das Liegenschaftskataster ist fortzuführen.
- (2) Hängt die Fortführung mit der Teilung eines Grundstückes zusammen, so kann das Kataster- und Vermessungsamt die für die Abschreibung bereits getroffenen Maßnahmen rückgängig machen, wenn die Beteiligten die Eintragung in das Grundbuch nicht in einer angemessenen Frist beantragen. Hindern besondere Umstände vorübergehend die Regelung im Grundbuch, so ist die Frist angemessen zu verlängern.
- (3) Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht mehr geeignet ist, als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne der Grundbuchordnung zu dienen oder wenn es die Belange nach § 11 Abs. 7 erfordern.
- (4) Die Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind den Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte sowie dem Grundbuchamt und dem Finanzamt mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit die nach Satz 1 betroffenen Personen nur mit unverhältnismäßigem Verwaltungsaufwand festgestellt oder benachrichtigt werden können.
- (5) Die Erneuerung des Liegenschaftskatasters wird durch Offenlegung bekanntgegeben. Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat. Ort und Zeit der Offenlegung sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 14

Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

- (1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, dem Kataster- und Vermessungsamt auf Anforderung die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen.
- (2) Ist für die Übernahme von Veränderungen in das Liegenschaftskataster eine Vermessung erforderlich, so haben die jeweiligen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken diese zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen.
- (3) Wird auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriß verändert, so haben die jeweiligen Grundstücks- oder Gebäudeeigentümer die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderliche Gebäudeeinemessung zu veranlassen und die Kosten für die Durchführung zu tragen. Wird das Gebäude aufgrund eines Erbbaurechtes errichtet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.
- (4) Das Kataster- und Vermessungsamt kann zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf dieser Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder von einer anderen Vermessungsstelle durchführen lassen.

§ 15

Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken

- (1) Der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes, die von ihm beauftragten Beamten und die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure sind befugt, Anträge von Eigentümern auf Vereinigung (§ 890 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder Teilung von Grundstücken öffentlich zu beglaubigen.
- (2) Von der Befugnis nach Absatz 1 soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind oder wenn die Teilung erforderlich ist, um diese Einheit herzustellen.
- (3) Auf die Beglaubigung sind die Vorschriften des Beurkundungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Die vom Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes nach Absatz 1 beauftragten Beamten sollen bei der Beglaubigung auf den ihnen erteilten Auftrag Bezug nehmen.
- (4) Für die Beglaubigungen werden Kosten nicht erhoben.

Abschnitt IV Abmarkung

§ 16

Abmarkung der Grundstücksgrenzen

- (1) Vorhandene und vorgesehene Grundstücksgrenzen sind dauerhaft abzumarken. Für vorhandene Grundstücksgrenzen gilt dies nur, soweit sie die vorgesehenen Grundstücke kennzeichnen und die Abmarkung im übrigen nicht beantragt wird.
- (2) Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn
 1. die Grundstücksgrenzen durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar sind,
 2. Grenzmarken die Bewirtschaftung der Grundstücke in unzumutbarer Weise behindern würden und die Beteiligten ausdrücklich beantragen, die Abmarkung zu unterlassen,
 3. es sich um Grenzen zwischen Grundstücken handelt, die dem Gemeingebrauch dienen,
 4. Grundstücksgrenzen in der Uferlinie eines Gewässers oder in einem Gewässer verlaufen oder
 5. die Abmarkung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.
- (3) Die Abmarkung vorgesehener Grundstücksgrenzen kann zurückgestellt werden, soweit sie wegen Bauarbeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend erschwert oder verhindert wird. Die jeweiligen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind verpflichtet, die Abmarkung nach Wegfall der Hinderungsgründe auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Die Kataster- und Vermessungsämter können zur Erfüllung dieser Verpflichtung

eine angemessene Frist setzen und nach Ablauf der Frist das Erforderliche auf Kosten der Verpflichteten durchführen oder von einer anderen Vermessungsstelle durchführen lassen.

(4) Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, in den Grundstücksgrenzen Grenzmarken zu dulden. Dies gilt auch für Grenzmarken, die zur Kennzeichnung der Grenzen der Nachbargrundstücke erforderlich sind.

(5) Grenzmarken dürfen nur von den Vermessungsstellen eingebracht, aufgerichtet oder entfernt werden. In die Bundesgrenze dürfen Grenzmarken nur von den dazu befugten Stellen eingebracht werden.

(6) Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Grenzmarken dürfen nicht gefährdet werden.

§ 17

Mitwirkung der Beteiligten bei der Herstellung und Abmarkung von Grenzen

(1) Wenn Grenzen hergestellt oder abgemarkt werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Den Beteiligten soll der Grenztermin vorher mitgeteilt werden. Dabei sind sie darauf hinzuweisen, daß auch ohne ihre Anwesenheit Grenzen hergestellt und abgemarkt werden können.

(2) Beteiligte sind die Eigentümer und Erwerber der von der Grenzerstellung oder Abmarkung betroffenen Grundstücke. Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind Beteiligte, wenn ihre Rechte betroffen werden.

(3) Über den Grenztermin ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die ausführende Vermessungsstelle hat den Beteiligten, die beim Grenztermin nicht anwesend waren, die Abmarkung ihrer Grenzen mitzuteilen.

(5) Werden in einem öffentlich-rechtlichen Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren neue Grenzen gebildet und abgemarkt, so entfällt der Grenztermin, wenn den Beteiligten die neuen Grenzen und die Abmarkung in den jeweiligen Verfahren bekanntgegeben werden.

Abschnitt V Schlußvorschriften

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 4 Unterlagen, die für die Landesvermessung oder das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind, auf Anforderung nicht vorlegt,
2. das nach § 6 Abs. 1 zulässige Betreten oder Befahren von

Grundstücken oder baulichen Anlagen oder die nach § 7 Abs. 2 zulässigen Arbeiten behindert,

3. entgegen § 7 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, in ihrer Lage verändert oder entfernt,
4. entgegen § 7 Abs. 7 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Vermessungsmarken gefährdet oder entgegen § 7 Abs. 5 Schutzflächen von Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerfestpunktfeldes überbaut, abträgt oder auf sonstige Weise verändert, es sei denn, daß die Gefährdung der zuständigen Behörde entsprechend § 7 Abs. 7 unverzüglich mitgeteilt wurde,
5. entgegen § 8 Abs. 1 unbefugt Ergebnisse der Landesvermessung oder Nachweise des Liegenschaftskatasters vervielfältigt, umarbeitet, veröffentlicht oder an Dritte weitergibt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 digitale Situations- oder Geländemodelle ohne Zustimmung der zuständigen Behörde an Dritte weitergibt,
7. entgegen § 14 Abs. 1 die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben nicht macht oder entgegen § 14 Abs. 2 und Abs. 3 eine Vermessung nicht veranlaßt,
8. entgegen § 16 Abs. 4 Grenzmarken nicht duldet oder entgegen § 16 Abs. 6 den festen Stand, die Erkennbarkeit oder die Verwendbarkeit von Grenzmarken gefährdet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 1 Nr. 6 bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und Nr. 6 können ordnungswidrig hergestellte Schriften, Karten und Datenträger eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörden nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind

1. das Landesvermessungsamt, soweit eine Ordnungswidrigkeit die vom Landesvermessungsamt ausgeübt oder ihm vorbehaltenen Verwaltungstätigkeit betrifft oder die Gefährdung einer vom Landesvermessungsamt gesetzten Vermessungsmarke nicht angezeigt wird,
2. in den übrigen Fällen die Kataster- und Vermessungsämter.

§ 19

Übergangsregelungen

(1) Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung, freiberufliche Vermessungsingenieure und Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht eine Urkundsvermessungsberechtigung erteilt worden ist, können sich für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst qualifizieren. Der Innenminister wird ermächtigt, hierzu das Verfahren einschließlich der Prüfung durch Verordnung zu regeln.

(2) An der Qualifizierungsmaßnahme kann teilnehmen, wer

1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
2. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
3. das Studium des Vermessungswesens
 - a) an einer Universität oder Technischen Hochschule oder
 - b) an einer Fachhochschule oder der Ingenieurschule Dresden erfolgreich abgeschlossen hat,
4. mit der Leitung eines Kataster- und Vermessungsamtes beauftragt worden ist oder nach Abschluß des Studiums im Fall der Nummer 3 Buchstabe a mindestens ein Jahr, im Fall der Nummer 3 Buchstabe b mindestens zwei Jahre überwiegend Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters in Mecklenburg-Vorpommern ausgeführt hat und
5. die für die Berufsausübung erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Bis zum Abschluß der in Absatz 1 genannten Qualifizierungsmaßnahme kann der Innenminister zulassen, daß die Vermessungsstellen nach § 2 Nrn. 3 und 5 von einem Mitarbeiter geleitet werden, der die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt und an den Qualifizierungsmaßnahmen teilnimmt oder teilnehmen wird.

(4) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zur Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kann der Innenminister auf Antrag abweichend von § 3 Abs. 3 Personen, denen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Urkundsvermessungsberechtigung erteilt worden ist, die Durchführung von Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters gestatten, wenn diese Personen

1. die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erfüllen,
2. freiberuflich tätig sind,
3. eine Geschäftsstelle in Mecklenburg-Vorpommern eingerichtet haben,
4. eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben und
5. an der in Absatz 1 genannten Qualifizierungsmaßnahme teilnehmen oder teilnehmen werden.

Die Genehmigung ist widerruflich zu erteilen.

Die Vermessungsingenieure führen die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur-Anwärter“.

(5) Eine Genehmigung nach Absatz 4 kann auch erhalten, wer die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst erworben hat und die Voraussetzungen nach Absatz 4 Nr. 1 bis 4 erfüllt. Die Vermessungsingenieure führen ebenfalls die Bezeichnung „Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur-Anwärter“.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Personen können sich der Mitwirkung fachkundiger Mitarbeiter bedienen. Sie bleiben jedoch für die Richtigkeit der Arbeitsergebnisse und der angefertigten Vermessungsschriften selbst verantwortlich.

(7) Bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure kann der Innenminister auf Antrag Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestellt oder zugelassen sind, widerruflich genehmigen, Vermessungen nach § 3 Abs. 3 durchzuführen.

(8) Für die in den Absätzen 3, 4, 5 und 7 genannten Personen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(9) Die Genehmigungen sind bei Fortfall der Voraussetzungen oder bei mangelnden beruflichen Leistungen zu widerrufen.

(10) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Vergütung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure-Anwärter zu regeln. Für die Bemessung der Vergütungssätze und die Erstattung der Auslagen sind die Bestimmungen der für die Kataster- und Vermessungsämter geltenden Gebührenordnung entsprechend anzuwenden.

(11) Der Innenminister wird ermächtigt, durch Verordnung die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 bis zum 31. Dezember 1996 an der Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beteiligen.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin, den 21. Juli 1992

**Für den Ministerpräsidenten
Der Sozialminister
Dr. Klaus Gollert**

**Der Innenminister
Lothar Kupfer**

Gebührenordnung für Amtshandlungen im Bereich des Jagdwesens

Vom 3. Juli 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2013-1-7

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) verordnet der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und der Finanzministerin:

§ 1

Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Jagdwesens werden nach dem dieser Verordnung beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben; es ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gebührenverzeichnis:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
1.	Prüfung zur Erlangung des ersten Jagdscheines nach den §§ 3-6 der VO über die Prüfung zur Erlangung des 1. Jagdscheines und des 1. Falknerjagdscheines vom 6. Mai 1992 (GVOBl. M-V S. 306)	
1.1	Regelgebühr	100,- DM
1.2	für Schüler und Studenten	50,- DM
2.	Prüfung zur Erlangung des ersten Falknerjagdscheines	80,- DM
3.	Erteilung von Jagdscheinen nach dem Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1249)	
3.1	Jagdschein für ein Jahr (In- und Ausländer)	25,- DM
3.2	für zwei Jagdjahre	45,- DM
3.3	für drei Jagdjahre	60,- DM
3.4	Tagesjagdscheine (In- und Ausländer)	10,- DM
3.5	Falknerjagdschein pro Jagdjahr	10,- DM
3.6	Jahresjagdschein für Jugendliche	15,- DM
3.7	Doppelausfertigung (Zweitschrift)	20,- DM
3.8	Gemäß § 6 bzw. § 7 des Verwaltungskostengesetzes Mecklenburg-Vorpommern	
3.8.1	wird keine Jagdscheingebühr erhoben für:	
	– Forstbeamte im öffentlichen Dienst	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
	– Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamten – Angestellte im privaten Forstdienst mit abgeschlossener forstlicher Ausbildung an einer Hochschule (Universität, Fachhochschule) oder Fachschule – Personen, die sich in der vorgeschriebenen forstlichen Ausbildung zum Diplom-Forstwirt oder Diplom-Ingenieur-Fachrichtung Forstwirtschaft befinden – Berufsjäger/Berufsjägerin mit vorgeschriebener Prüfung, die als solche tätig sind – Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Berufsjäger/zur Berufsjägerin befinden	
3.8.2	ermäßigt sich die Gebühr	
	für den Jahresjagdschein auf	10,– DM
	für zwei Jagdjahre auf	14,– DM
	für drei Jagdjahre auf	18,– DM
	für:	
	– Mitglieder der Jagdbeiräte – Vertreter des Kreisjägermeisters – die für Jagdfragen zuständigen Bediensteten der Jagdbehörden	
3.9	Übergangsregelung für die Jagdscheinerteilung	
3.9.1	Übergangsregelungen Eine Gebühr für die Ausgabe von Jagdscheinen für das Jagdjahr 1991/92 (1. April 1991–31. März 1992) wird nicht erhoben.	
4.	Erteilung von anderen gebührenpflichtigen Genehmigungen nach dem Bundesjagdgesetz	
4.1	Zustimmung zum Ruhenlassen der Jagd nach § 10 Abs. 2 Satz 2	50,– bis 150,– DM
4.2	Zulassung einer Ausnahme für Jagdpachtfähigkeit nach § 11 Abs. 5	50,– DM
4.3	Genehmigung zur Anlage von Saufängen, Fang- oder Fallgruben nach § 19 Abs. 1 Nr. 7	50,– bis 100,– DM
4.4	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tiere nach § 28 Abs. 3	250,– bis 500,– DM
5.	Erteilung von gebührenpflichtigen Genehmigungen nach dem Landesjagdgesetz vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30)	
5.1	Bestätigung eines Jagdaufsehers nach § 25 Abs. 1	60,– DM
5.2.1	Angliederung eines Eigenjagdbezirkes nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50,– DM
5.2.2	Aufhebung der Angliederung eines Eigenjagdbezirkes nach § 3 Abs. 3 Satz 3	50,– DM
5.3	Zulassung eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes < 350 ha gemäß § 4 Abs. 2	80,– bis 240,– DM

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in DM
5.4	Teilung nach § 4 Abs. 3	100,- bis 300,- DM
5.5	Zusammenlegung nach § 4 Abs. 4	50,- bis 100,- DM
5.6	Erklärung der in § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Flächen zu befriedeten Bezirken	50,- bis 300,- DM
5.7	Beschränkte Jagdausübung gemäß § 5 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 und Abs. 5	30,- DM
5.8	Genehmigung der Satzung oder Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft nach § 8 Abs. 3 Satz 1	30,- bis 100,- DM
5.9	Genehmigung der Erlegung einzelner Stücke nach § 17 Abs. 2	20,- DM
5.10	Festsetzung des Abschußplanes nach § 21 Abs. 3	50,- DM
5.11.1	Festlegung eines Jägernotweges nach § 29 Abs. 1 Satz 1	40,- DM
5.11.2	Festlegung der Höhe der Entschädigung nach § 29 Abs. 1 Satz 3	40,- DM
5.12.1	Entscheidung über die Duldung einer jagdlichen Anlage nach § 30 Abs. 1 Satz 3	40,- DM
5.12.2	Festlegung der Höhe der Entschädigung nach § 30 Abs. 1 Satz 4	40,- DM
5.13	Erteilung einer Genehmigung nach § 31 Abs. 5	5000,- DM
5.14	Aufhebung der Schonzeiten nach § 43 Punkt 1	30,- bis 100,- DM
5.15	Genehmigung von Ausnahmen für den Lebendfang von Wild nach § 43 Punkt 2	20,- bis 100,- DM
5.16	Erlaubnis zum Aushorsten von Ästlingen und Nestlingen nach § 43 Punkt 3	50,- DM
5.17	Erlaubnis zum Ausnehmen von Gelegen für Zwecke der Aufzucht (außer für wissenschaftliche Zwecke) nach § 43 Punkt 4	40,- DM

Schwerin, den 3. Juli 1992

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe

Vom 3. Juli 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 792-1-4

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes vom 10. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 30) wird verordnet:

§ 1

Die Jagdabgabe beträgt:

- a) für den Jahresjagdschein (In- und Ausländer) 30,- DM
für zwei Jagdjahre 60,- DM
für drei Jagdjahre 90,- DM

- b) für den Jahresjagdschein für Jugendliche 20,- DM

- c) für den Tagesjagdschein 15,- DM

- d) – für Forstbeamte im öffentlichen Dienst
– für Angestellte im öffentlichen Dienst mit forstlicher Ausbildung in der Tätigkeit von Forstbeamten

– für Berufsjäger mit vorgeschriebener Prüfung, die als solche tätig sind

– für Personen, die sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Berufsjäger befinden

– für Mitglieder der Jagdbeiräte

– für Vertreter des Kreisjägermeisters

– für Bedienstete in den unteren Jagdbehörden

- für den Jahresjagdschein 15,- DM
für zwei Jagdjahre 30,- DM
für drei Jagdjahre 45,- DM

§ 2

Die Jagdabgabe für das Jagdjahr 1991/1992 wird nicht erhoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

- für Personen, die sich in der vorgeschriebenen forstlichen Ausbildung zum Diplom-Forstwirt oder Diplom-Ingenieur, Fachrichtung Forstwirtschaft, befinden

Schwerin, den 3. Juli 1992

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

Landesverordnung über die Bildung von Gutachterausschüssen für Grundstückswerte – Gutachterausschußverordnung (GutAVO) –

Vom 6. Juli 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213–1–1

Aufgrund des § 199 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Gutachterausschuß

(1) Für den Bereich der kreisfreien Städte und der Landkreise wird jeweils ein selbständiger und unabhängiger Gutachterausschuß für die Ermittlung von Grundstückswerten gebildet.

(2) Der Gutachterausschuß führt die Bezeichnung

„Gutachterausschuß für Grundstückswerte in der kreisfreien Stadt/in dem Landkreis (Name der Gebietskörperschaft)“.

§ 2

Zusammensetzung des Gutachterausschusses

(1) Der Gutachterausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende und alle weiteren Mitglieder müssen über Sachkunde und Erfahrung in der Bewertung von Grundstücken sowie über Kenntnisse des örtlichen Grundstücksmarktes einschließlich der Mieten verfügen.

(2) Für den Vorsitzenden sind ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Vorsitzende muß als leitender Bediensteter bei der Gebietskörperschaft beschäftigt sein, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist. Ebenso soll ein Stellvertreter als leitender Bediensteter derselben Verwaltung angehören. Ein Vertreter soll der Kataster- und Vermessungsverwaltung angehören. Ist die Einrichtung der Geschäftsstelle auf das örtlich zuständige Kataster- und Vermessungsamt übertragen worden (§ 10 Abs. 2), muß der Vorsitzende dem höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst in diesem Katasteramt angehören.

(4) Dem Gutachterausschuß muß bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte ein Bediensteter der für den Bereich des Gutachterausschusses zuständigen Finanzbehörde mit Erfahrung in der steuerlichen Bewertung von Grundstücken gemäß § 192 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches als Mitglied angehören.

(5) Unter den weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sollen solche sein, die in der Bewertung bebauter Grundstücke oder landwirtschaftlich genutzter Grundstücke erfahren sind oder über betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

Dazu gehören insbesondere:

1. In der Bewertung bebauter Grundstücke erfahrene Architekten oder Bauingenieure,
2. in der Bewertung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke kundige Mitglieder der Ämter für Landwirtschaft, der Forstbehörden, gemeinnütziger Siedlungsunternehmen oder land- und forstwirtschaftliche Sachverständige,
3. Betriebswirte,
4. Bankkaufleute,
5. Fachleute aus Mieterverbänden oder Grundbesitzervereinigungen,
6. Angehörige der Fachverwaltung, die mit Grundstücksangelegenheiten befaßt sind,
7. Immobilienmakler,
8. vereidigte Immobilien- und Grundstückssachverständige.

(6) Die in Absatz 5 genannten Mitglieder sollten ihren Wohn- oder Beschäftigungsort im Zuständigkeitsbereich des Gutachterausschusses haben.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Mitglieder werden vom Innenminister für die Dauer von vier Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Der Innenminister kann das Recht zur Bestellung im Einzelfall auf den Landrat oder den Bürgermeister (Oberbürgermeister) delegieren.

(2) Das Vorschlagsrecht für die zu bestellenden Mitglieder des Gutachterausschusses steht der Gebietskörperschaft zu, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist.

(3) Bei den Vorschlägen für Mitglieder nach § 2 Abs. 4 und 5 sind zu beteiligen:

1. die Oberfinanzdirektion,

2. die Architektenkammer,
3. das Landwirtschaftsministerium,
4. die Industrie- und Handelskammer.

(4) Personen, die nach § 192 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches von der Mitwirkung im Gutachterausschuß oder nach § 21 Nr. 1 bis 3 der Verwaltungsgerichtsordnung vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen sind, dürfen nicht als Gutachter bestellt werden.

(5) Der Vorsitzende und die Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung einer Gebietskörperschaft oder einer ihrer Ausschüsse angehören, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist.

§ 4

Verpflichtung der Mitglieder

(1) Der Innenminister verpflichtet den Vorsitzenden des Gutachterausschusses sowie die Stellvertreter auf die gewissenhafte Ausübung der Tätigkeit und zur Beachtung der Schweigepflicht. Der Innenminister kann das Recht zur Verpflichtung auf den Landrat oder den Bürgermeister (Oberbürgermeister) übertragen. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Vorsitzenden auf die gewissenhafte Ausübung der Tätigkeit und zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.

(2) Die Mitglieder haben bei der Verpflichtung zu versichern, daß sie die Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person erstatten und die ihnen durch ihre Tätigkeit zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten auch über die Dauer der Amtszeit hinaus geheimhalten werden.

(3) Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Dienstaufsicht über die Mitglieder obliegt dem Innenminister.

§ 5

Abberufung von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied ist vom Innenminister vorzeitig abzuberufen, wenn es nach § 3 Abs. 4 nicht bestellt werden durfte oder nach der Bestellung Hinderungsgründe nach § 3 Abs. 4 eintreten.

(2) Ein Mitglied kann vom Innenminister vorzeitig abberufen werden, wenn

1. es nicht über die zur Kenntnis gelangten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Verschwiegenheit bewahrt,
2. sich herausstellt, daß es bei der Mitwirkung die Gutachten nicht nach bestem Wissen und Gewissen abgibt,
3. sich herausstellt, daß es die für die Wertermittlung erforderliche Sachkunde und Erfahrung nicht oder nicht mehr besitzt,

4. ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Amtszeit eines Mitgliedes endet vorzeitig ohne Abberufung, wenn es das Amt mit Zustimmung des Vorsitzenden niederlegt.

§ 6

Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gutachterausschusses erhalten von der Gebietskörperschaft, für deren Bereich er gebildet ist,

1. soweit sie nicht hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, eine Entschädigung wie Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847),
2. soweit sie hauptberuflich im öffentlichen Dienst stehen, Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682). Für jeden Sitzungstag steht ihnen ohne Rücksicht auf die Dauer der Tätigkeit ein volles Tagegeld (§ 9 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes) zu, auch wenn sie im Gemeindegebiet wohnen.

(2) Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 7

Aufgaben des Gutachterausschusses

(1) Die Aufgaben des Gutachterausschusses ergeben sich aus § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuches und aus § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes.

(2) Der Gutachterausschuß kann als weitere Aufgaben Gutachten über die Höhe der Entschädigung für andere, nicht durch Rechtsverlust entstandene Vermögensnachteile erstatten (§ 193 Abs. 2 des Baugesetzbuches)

1. bei städtebaulichen oder anderen öffentlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einem freihändigen Grunderwerb oder bei Bodenordnungsmaßnahmen,
2. im Zusammenhang mit der Aufhebung oder Beendigung von Miet- oder Pachtverhältnissen.

(3) Antragsberechtigt für Gutachten nach Absatz 2 sind die Berechtigten nach § 193 Abs. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches oder die Behörde, die die Bodenordnung durchführt. In den Fällen des Absatzes 2 der Nummer 2 ist außerdem der jeweilige Mieter oder Pächter antragsberechtigt.

§ 8**Befugnisse des Vorsitzenden**

(1) Der Gutachterausschuß kann durch Beschluß mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf den Vorsitzenden die Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches übertragen.

(2) Der Vorsitzende ist für den laufenden Geschäftsbetrieb verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die

1. Vertretung des Gutachterausschusses nach außen,
2. Entscheidung über die Zusammensetzung des Gutachterausschusses,
3. Festlegung und Leitung der Sitzungen,
4. Wahrnehmung der Befugnisse nach § 197 Baugesetzbuch,
5. Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle,
6. Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten,
7. Bestimmung eines Vertreters,
8. Verpflichtung der ehrenamtlichen Gutachter.

§ 9**Besetzung des Gutachterausschusses im Einzelfall**

(1) Der Gutachterausschuß tritt in der Regel mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, zusammen. Der Vorsitzende kann je nach dem Schwierigkeitsgrad der Wertermittlungen und den regionalen Besonderheiten weitere Mitglieder oder Sachverständige heranziehen. Die Gesamtzahl von drei ehrenamtlichen weiteren Mitgliedern sollte nicht überschritten werden. Vor der Hinzuziehung von Sachverständigen ist der Antragsteller zu hören.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Mitglieder, die im Einzelfall tätig werden. Hierbei ist die besondere Sachkunde und Erfahrung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(3) Ein Gutachter ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn er mit der Verwaltung des Grundstückes oder des sonstigen Gegenstandes, auf das sich die Wertermittlung bezieht, hauptamtlich befaßt ist. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist ein Gutachter, wenn er an dem Grundstück wirtschaftlich interessiert ist. Das gleiche gilt, wenn der Ausschließungsgrund bei dem Ehegatten oder bei einer Person vorliegt, mit der der Auszuschließende in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert oder deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter er ist. Eine Verbindung durch Adoption steht der Verwandtschaft gleich. Ein Gutachter ist von der Mitwirkung auch ausgeschlossen, wenn er in anderer als öffentlicher Eigenschaft entweder in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst in anderer als

öffentlicher Eigenschaft tätig geworden oder bei jemandem beschäftigt ist, der am Ergebnis des Gutachtens ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Ausschlußgründe des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes sowie die Bestimmungen des § 21 Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes über die Besorgnis der Befangenheit.

(4) Die Mitglieder haben den Vorsitzenden über das Vorliegen von Gründen für die Abberufung oder den Ausschluß unverzüglich zu unterrichten.

§ 10**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses**

(1) Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird bei der Verwaltung der Gebietskörperschaft eingerichtet, für deren Bereich er gebildet ist. Mehrere Gutachterausschüsse können sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedienen. Die Gebietskörperschaft ist verpflichtet, hierfür sachkundiges Personal und Sachmittel im erforderlichen Umfang zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle ist mit mindestens zwei Vollzeitarbeitskräften auszustatten.

(2) Die Gebietskörperschaft, für deren Bereich der Gutachterausschuß gebildet ist, kann die Einrichtung der Geschäftsstelle durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Land, der auch die Kostenerstattung regelt, auf das zuständige Kataster- und Vermessungsamt übertragen.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Gutachterausschusses oder des Vorsitzenden neben der Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben insbesondere die

1. Einrichtung und Führung der Kaufpreissammlung,
2. Ableitung und Fortschreibung der für die Wertermittlung erforderlichen Daten gemäß §§ 8 bis 12 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2209),
3. Vorbereitung und Ausfertigung von Wertermittlungen (Gutachten, Bodenrichtwerte, Übersichten über die Bodenrichtwerte),
4. Aufbereitung der Bodenrichtwerte für ihre Veröffentlichung und Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über die Bodenrichtwerte und andere Daten der Wertermittlung,
5. Erstellung und Veröffentlichung des Grundstücksmarktberichts,
6. Festsetzung von Verwaltungsgebühren und der Entschädigungen der ehrenamtlichen Gutachter.

§ 11**Verfahren**

(1) Anträge auf Erstattung von Gutachten sind bei der Geschäfts-

stelle des Gutachterausschusses einzureichen. Die Geschäftsstelle beschafft die erforderlichen Unterlagen und bereitet die Beratung und Erstellung der Wertermittlung vor.

(2) Gutachten, Bodenrichtwerte und Übersichten werden von den mitwirkenden Mitgliedern in nicht öffentlicher Sitzung beraten und mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder geben ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen ab und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Abweichende Auffassungen sind auf Verlangen aktenkundig zu machen.

(4) Gutachten werden von dem Vorsitzenden und nach Möglichkeit von den weiteren Mitgliedern unterzeichnet; diejenigen Mitglieder, die an der Beratung mitgewirkt haben, sind anzugeben. Gutachten sind zu begründen.

(5) Der Gutachterausschuß wird zur mündlichen Erläuterung der Gutachten vor Behörden und Gerichten durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 12

Kaufpreissammlung

(1) Die nach § 195 Abs. 1 des Baugesetzbuches mitgeteilten Verkaufsfälle und sonstigen Rechtsvorgänge sind vollständig zu erfassen und in die Kaufpreissammlung aufzunehmen.

(2) Die Kaufpreissammlung besteht aus der Kaufpreiskarte (kartenmäßiger Nachweis) und der Kaufpreisdatei (beschreibender Nachweis). In Gemeinden unter 1000 Einwohnern mit geringem Grundstücksverkehr kann auf die Anlegung einer Kaufpreiskarte verzichtet werden.

(3) Die Kaufpreiskarte soll den Zuschnitt der Grundstücke erkennen lassen. In die Kaufpreiskarte sind die Vorgänge nach Absatz 1, soweit es sich um Eigentumswechsel an Grundstücken handelt, mit dem Zeitpunkt der Bestimmung des Entgelts einzutragen, bei unbebauten Grundstücken nach Möglichkeit auch mit dem Entgelt je Quadratmeter Grundstücksfläche.

(4) In der Kaufpreisdatei werden Vertragsmerkmale, wertbeeinflussende Umstände, geeignete Ordnungsmerkmale und Objektgruppen der Vorgänge nach Absatz 1 nachgewiesen. Die Entgelte sind auf die für die Objektgruppen geeigneten Vergleichsmaßstäbe zu beziehen.

(5) Vertragsmerkmale sind die Vertragsart oder der sonstige Grund des Rechtsüberganges, die Gruppen der Vertragsparteien, das Entgelt, die Zahlungsbedingungen, sonstige Besonderheiten der Entgeltbestimmung sowie ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse.

(6) Wertbeeinflussende Umstände sind insbesondere Entwicklungszustand, Lage, Größe, Nutzung, Nutzungsmöglichkeit, gezahlte oder nichtgezahlte Erschließungsbeiträge oder andere Beiträge sowie ferner bei baulichen Anlagen Alter, baulicher Zustand und etwaiger Ertrag.

(7) Ordnungsmerkmale sind insbesondere die Angaben des Liegenschaftskatasters und des Grundbuches, die Bezeichnung der Gemeinde, des Gemeindeteils, die Straße und Hausnummer sowie gegebenenfalls die Flurstückskordinaten.

(8) Objektgruppen sind Gruppen von Grundstücken, für die nach den örtlichen Marktverhältnissen Teilmärkte bestehen.

§ 13

Auskünfte aus der Kaufpreissammlung

(1) Die Kaufpreissammlung mit ihren ergänzenden weiteren Datensammlungen ist grundsätzlich geheimzuhalten. Das gilt auch für zugehörige Verträge, Beschlüsse und Unterlagen. Die Kaufpreissammlung darf nur von Mitgliedern des Gutachterausschusses und den Bediensteten der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses zur Erfüllung ihrer Aufgaben eingesehen werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) Auskünfte aus der Kaufpreissammlung sind auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Einzelfall nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird und die sachgerechte Verwendung der Daten gewährleistet erscheint. Das berechtigte Interesse und die sachgerechte Verwendung der Daten sind regelmäßig anzunehmen, wenn die Auskunft von einer Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Erstattung von Wertgutachten für die in § 193 Abs. 1 des Baugesetzbuches genannten Personen oder Stellen beantragt wird.

(3) Die Auskünfte sind so zu erteilen, daß sie sich nicht auf bestimmte oder bestimmbare Personen und Grundstücke beziehen. An die in Absatz 2 Satz 2 Genannten können grundstücksbezogene Auskünfte gegeben werden, wenn dies zur Erfüllung der Bewertungsaufgaben erforderlich ist.

(4) Der Empfänger darf die mitgeteilten Daten nur für den Zweck verwenden, der bei dem Auskunftsantrag angegeben wurde. Hierauf ist bei der Auskunftserteilung hinzuweisen.

(5) Die landesrechtlichen Datenschutzbestimmungen über Auskunfts- und Einsichtsrechte Betroffener und des Landesbeauftragten für den Datenschutz bleiben unberührt.

§ 14

Bodenrichtwerte

(1) Bodenrichtwerte sind für baureifes Land zu ermitteln. Es ist zu kennzeichnen, ob sie sich auf erschließungsbeitragspflichtiges oder erschließungsbeitragsfreies Bauland beziehen. Für Grundstücke eines anderen Entwicklungszustandes können Bodenrichtwerte ermittelt werden. Die Bodenrichtwerte sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche zu beziehen.

(2) Bodenrichtwerte sind für eine Mehrzahl von Grundstücken zu ermitteln, die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse haben.

(3) Werden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen Bodenrichtwerte ermittelt, ist zu kennzeichnen, ob sie sich auf den Zustand ohne Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (§ 153 Abs. 1 und § 169 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 153 Abs. 1 des Baugesetzbuches) oder auf den Zustand unter Berücksichtigung der rechtlichen und tatsächlichen Neuordnung (§ 153 Abs. 4 und § 169 Abs. 8 des Baugesetzbuches) beziehen.

(4) Die Bodenrichtwerte sind mindestens zum Ende jedes geraden Kalenderjahres zu ermitteln und in Bodenrichtwertkarten einzutragen.

§ 15

Sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten

(1) Auf der Grundlage der Kaufpreissammlung mit ihren ergänzenden Datensammlungen hat der Gutachterausschuß sonstige für die Wertermittlung erforderliche Daten, insbesondere Bodenpreisindexreihen, Umrechnungskoeffizienten, Liegenschaftszinssätze und Vergleichsfaktoren für bebaute Grundstücke nach der jeweiligen Lage auf dem Grundstücksmarkt abzuleiten und darüber zu beschließen. Diese Daten sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Zur Ableitung sonstiger für die Wertermittlung erforderlicher Daten können auch geeignete Daten aus den Zuständigkeitsbereichen anderer Gutachterausschüsse herangezogen werden.

§ 16

Übersichten über die Bodenrichtwerte

(1) Der Gutachterausschuß erstellt für typische Orte oder Ortsteile auf der Grundlage der nach § 14 ermittelten Bodenrichtwerte Übersichten über die Bodenrichtwerte.

(2) Für baureifes Land sind die Angaben zu gliedern nach Wohnbauflächen für den individuellen Wohnungsbau, Wohnbauflächen für den Geschoßwohnungsbau und nach gewerblichen Bauflächen. Dabei sollen nach Möglichkeit für gute, mittlere und mäßige Lagen typische Werte für erschließungsbeitragsfreie Grundstückswerte angegeben werden; Spannen dürfen nicht angegeben werden.

(3) Der Vorsitzende des Gutachterausschusses leitet dem Innenminister jeweils bis zum 31. März jedes ungeraden Kalenderjahres die ermittelten Bodenrichtwertübersichten zu.

§ 17

Grundstücksmarktberichte

(1) Der Gutachterausschuß soll Feststellungen über den Grundstücksmarkt, insbesondere über Umsatz- und Preisentwicklung, in einer Übersicht über den Grundstücksmarkt zusammenfassen (Grundstücksmarktbericht). Dabei sind die Verhältnisse auf den Teilmärkten für unbebaute Grundstücke, Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke, Eigentumswohnungen und Ertragsgrundstücke gesondert darzustellen.

(2) Der Grundstücksmarktbericht ist zu veröffentlichen und dem Innenminister zuzuleiten.

§ 18

Bekanntmachung

(1) Die Bodenrichtwertkarten sind nach Abschluß der Bodenrichtwertermittlung nach § 14 Abs. 1 und 2 in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist ortsüblich bekanntzumachen mit dem Hinweis, daß jedermann bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Einsicht in die Bodenrichtwertkarte nehmen und mündlich oder schriftlich Auskunft über die Bodenrichtwertkarte verlangen kann.

(2) Bodenrichtwerte nach § 14 Abs. 3 werden von den Behörden, denen sie für die Durchführung eines bestimmten Verfahrens mitgeteilt worden sind, den Verfahrensbeteiligten bekanntgegeben.

§ 19

Zusammenarbeit der Gutachterausschüsse

Benachbarte Gutachterausschüsse tauschen Bodenrichtwertkarten und die sonstigen für die Wertermittlungen erforderlichen Daten untereinander aus. Daten der Kaufpreissammlung, insbesondere für die Ermittlung von Bodenrichtwerten und zur Erstattung von Gutachten sind benachbarten Gutachterausschüssen zugänglich zu machen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 20

Kosten des Gutachterausschusses

Die Kosten des Gutachterausschusses trägt die Gebietskörperschaft, bei deren Behörde die Geschäftsstelle eingerichtet ist.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1992 in Kraft.

Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite

Der Innenminister
Lothar Kupfer

**Landesverordnung
über die zuständige Behörde nach § 36 Abs. 3
des Bundesbahngesetzes**

Vom 7. Juli 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-66

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 3 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Rostock.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 7. Juli 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Wirtschaftsminister
Conrad-Michael Lehment**

**Erste Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts***

Vom 16. Juli 1992

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Zuständigkeitsneuregelungsgesetzes vom 20. Dezember 1990 (GVOBl. M-V 1991 S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

§ 3 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts vom 5. Februar 1992 (GVOBl. M-V S. 54) erhält nach Absatz 2 einen dritten Absatz:

(3) Der Landwirtschaftsminister ist zuständige Behörde für die Zulassung von Sachverständigen zur Untersuchung von Gegen- und Zweitproben nach § 42 Abs. 2 des Lebensmittel- und

Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. Juli 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Landwirtschaftsminister
Martin Brick**

* Ändert LVO vom 5. Februar 1992; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200-1-47

**Landesverordnung
über die Bestellung von Vertretern des öffentlichen Interesses bei den
Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 17. Juli 1992

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 340-1-1

Aufgrund des § 36 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Bei dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern und bei den Verwaltungsgerichten Greifswald und Schwerin werden durch die Landesregierung Vertreter des öffentlichen Interesses bestellt.

(2) Die Landesregierung erläßt eine Dienstanweisung für die Vertreter des öffentlichen Interesses.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 17. Juli 1992

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite**

**Der Innenminister
Lothar Kupfer**

Herausgeber und Verleger: Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Karl-Marx-Str. 1, O-2750 Schwerin, Tel. 5 74 23 52	
Technische Herstellung und Vertrieb: Landesverlags- und Druckgesellschaft mbH Mecklenburg & Co. KG Von-Stauffenberg-Straße 27, Schwerin 2791, Fernruf 35 30; Telefax 37 51 37	Hoffmann, Liebs & Partner Internationales Handelscenter
Bezugsbedingungen: Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jedes Jahres dort vorliegen.	Friedrichstraße O-1086 Berlin
Bezugspreis: Halbjährlich 20,- DM zuzüglich Versandkosten	
Einzelbezug: Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.	Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Preis dieser Ausgabe: 2,40 DM zuzüglich Versandkosten LVD Mecklenburg	Postvertriebsstück • 2 F 11564 B • Entgelt bezahlt